LANDTAG
NIEDERSACHSEN

N i e d e r s c h r i f t

über die 43. - öffentliche - Sitzung

des Kultusausschusses

am 7. Februar 2025

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung: Seite:

1. **Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Umgang mit Zahngesundheit in niedersächsischen Kindertagesstätten** 3

2. **Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!**

   Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5648

   Unterrichtung durch die Landesregierung 4

   Aussprache 6

3. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes**

   Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

   Verfahrensfragen 12

4. **Die Fachkräfte von morgen brauchen jetzt unsere bestmögliche Unterstützung - berufliche Orientierung an niedersächsischen Schulen ausbauen und weiterentwickeln!**

   Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6283

   Beratung und Beschluss 13

5. **Parlamentarische Ausschussreise nach Dänemark und Norwegen**

   hier: Organisatorisches 14

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Pascal Mennen (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Thore Güldner (SPD)
4. Abg. Corinna Lange (SPD)
5. Abg. Kirsikka Lansmann (SPD)
6. Abg. Phillip Meyn (SPD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
7. Abg. Stefan Politze (SPD)
8. Abg. Anna Bauseneick (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
9. Abg. Dr. Karl-Ludwig von Danwitz (CDU)
10. Abg. Christian Fühner (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
11. Abg. Sophie Ramdor (CDU) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)
12. Abg. Lukas Reinken (CDU)
13. Abg. Lena Nzume (GRÜNE)
14. Abg. Harm Rykena (AfD) (per Videokonferenztechnik zugeschaltet)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Ministerialrätin Dr. Schröder.

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Regierungsrätin Dr. Schütze, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10:30 Uhr bis 11:21 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Beschlussfassung über den Antrag auf Unterrichtung durch die Landesregierung zum Umgang mit Zahngesundheit in niedersächsischen Kindertagesstätten

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung einstimmig um eine Unterrichtung zu dem Thema in einer seiner nächsten Sitzungen.

***

Tagesordnungspunkt 2:

Kommunen entlasten - Zweckbindung bei der Förderung von Kinderbetreuungsplätzen abschaffen!

Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 19/5648

direkt überwiesen am 30.10.2024
federführend: KultA;
mitberatend: AfluS

zuletzt beraten in der 40. Sitzung am 22.11.2024

Unterrichtung durch die Landesregierung

MR **Kanwischer** (MK): Thema der heutigen Unterrichtung ist die Zweckbindung bzw. die Zweckbindungsfrist aus der Richtlinie RAT V. Erlauben Sie mir kurz ein paar einleitende Worte zur Genese dieser Richtlinie, um dann auf den Antrag zu sprechen zu kommen. Die Richtlinie RAT V schließt sich an die vorherigen Richtlinien RAT IV, RAT III etc. an. Dabei geht es um Investitionsprogramme, mit denen der Infrastrukturausbau von Kitas gefördert worden ist. Daneben gibt es noch andere Richtlinien, die Sie möglicherweise kennen: IKiGa und RIT. Das sind verschiedene Investitionsrichtlinien, mit denen Landes- und Bundesmittel an die örtlichen Träger, Kommunen und Landkreise etc., ausgeschüttet worden sind, damit diese damit Gebäude bauen konnten, in denen sie Kitas betreiben.

Die Bundesmittel stammen aus den sogenannten Bundesinvestitionsprogrammen. In der Vergangenheit gab es bereits fünf dieser Programme. Ein sechstes Bundesinvestitionsprogramm war bereits Thema; zu ihm ist es aber leider nie gekommen, sodass es auch keine weiteren Förderrichtlinien des Landes gegeben hat. Das ist ein viel beklagter Umstand, aber heute nicht Thema dieser Unterrichtung.

Zum Zeitpunkt, als die Richtlinie RAT V, die Richtlinie, mit der das Land die Fördermittel weitergibt, entstanden ist, war das große Ziel der Ausbau der Betreuung für unter dreijährige Kinder - also der Ausbau von Krippenplätzen. Alle Beteiligten waren sich einig, dass man das machen will.

Für Förderrichtlinien ist nach der Landeshaushaltsordnung vorgesehen, dass man dort eine Zweckbindung aufnimmt, damit das Geld dort ankommt, wo es ankommen soll. Ansonsten hätte das Land überhaupt keine Steuerungsmöglichkeiten. Bei Infrastrukturprojekten ist es üblich - das steht nicht ausdrücklich im Gesetz, aber es ist üblich - eine Zweckbindungsfrist von 25 Jahren zu vereinbaren. Diese Zweckbindungsfrist von 25 Jahren war auch schon in den Vorgängerrichtlinien immer enthalten. Die Dauer von 25 Jahren war in den diesen Förderrichtlinien zugrundeliegenden Bundesinvestitionsprogrammen enthalten. Das galt aber nur für die ersten drei Programme; später taucht sie nicht mehr auf.

Seinerzeit gab es kommunale Prognosen über die Bedarfe im Bereich der Kindertagesbetreuung, also im U3-Bereich und im Ü3-Bereich. Die Prognosen sahen damals so aus, dass der Ü3-Bereich abgedeckt werden kann und dass für den U3-Bereich massiv investiert werden muss. Deshalb

hat man diese Unterscheidung zwischen U3 und Ü3 überhaupt getroffen, weil das Geld in Niedersachsen ganz gezielt in den zu fördernden U3-Bereich fließen sollte.

Auch jetzt zeigen die Zahlen, dass wir im Ausbau der Plätze für über Dreijährige sehr weit sind. Über 95 % des Bedarfs können gedeckt werden. Im U3-Bereich liegen wir bei 35 % bis 36 %. Landesweit ist also nach wie vor der Krippenbereich ausbaubedürftig.

Wir haben im Vorfeld dieser Unterrichtung bei unserem Regionalen Landesamt für Schule und Bildung, der Bewilligungsbehörde für die Fördermittel, abgefragt, ob es Problemanzeigen gibt. Die RAT V ist übrigens ausgelaufen. Die Gelder sind ausgezahlt und ausgegeben. Diese Richtlinie kam 2017, ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ab 2016 war allerdings zugelassen, sodass die Laufzeit knapp neun Jahre betrug. In 36 Fällen gab es die Anzeige beim RLSB, dass der Zweck unterbrochen werden sollte. Die Haushaltsordnung lässt es zu, dass bis zu einem Jahr der vorgesehene Zweck unterbrochen werden kann, um nicht zu starre Vorgaben zu machen.

Man muss ehrlicherweise dazu sagen: Wenn es dazu kommt, dass der Zweck von der Betreuung von Krippenkindern hin zu Kindergartenkindern wechselt, dann wird sich das häufig nicht nach einem Jahr wieder ändern. Gleichwohl ist das eine sehr überschaubare Größenordnung. Dies noch einmal zur Dimensionierung. Das heißt natürlich nicht, dass sich in der Zukunft in dieser oder jener Kommune nicht die Frage stellen könnte: Können wir hier nicht mal umnutzen?

Noch weiter zum Thema Größenordnung: In allen anderen Einrichtungen, die nicht aus Fördermitteln dieser RAT V-Richtlinie errichtet worden sind, ist ja der Wechsel der Nutzung von Krippe zu Kindergarten unproblematisch. Es geht also nur um diese Einrichtungen. Und auch in diesen Fällen kann das ja stattfinden. Es findet aber dann eben anteilig eine Rückforderung statt. Und das ist auch schon passiert.

Das ist nicht ganz unbedeutend, denn: Wenn man rückwirkend die Zweckbindungsfrist verändert, bedeutet das eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen, bei denen eine Förderung bewilligt worden ist, die mit einer anderen Ausgangslage kalkuliert haben und die sich auch anders verhalten haben. Das muss man immer im Hinterkopf behalten. Auch wenn rechtliche Möglichkeiten bestehen - dazu komme ich gleich noch - bringt es Folgeprobleme mit sich. Es ist - platt gesagt - immer schwierig, rückwirkend die Regeln zu ändern. Einrichtungen haben vielleicht mit Blick darauf keinen Antrag gestellt usw. Für diese ist eine solche Sache dann - vorsichtig gesagt - nicht gut.

Ich möchte auch noch etwas konkret zu den Anträgen sagen. Ursprünglich waren die Mittel des Bundes nur für den Einsatz im U3-Bereich einzusetzen. Seit dem vierten Bundesinvestitionsprogramm ist diese Beschränkung entfallen. Seinerzeit hat man dies aber in der Richtlinie fortgeführt, weil das eben das ganz übliche Verfahren war. Das finden Sie in ganz verschiedenen Zuwendungsrichtlinien für Investitionsprojekte. Das war einfach das übliche Prozedere. Es liegt dem aber keine Verpflichtung aufseiten des Bundes durch das Bundesinvestitionsprogramm zugrunde, sodass der hierauf gerichtete Antrag höchstens mit Blick auf die Zukunft Relevanz entfalten kann. Wenn Infrastrukturprojekte im Kitabereich gefördert werden, könnte man in Zukunft darauf achten, mit dem Bund, von dem ja häufig Mittel bereitgestellt werden, darüber Klarheit zu schaffen, dass eine so lange Zweckbindung den Bedürfnissen der Praxis nicht umfänglich entspricht.

Noch am Rande: Ich habe ja bereits erwähnt, dass das RLSB in einigen Fällen Rückzahlungen eingefordert hat, nachdem eine Zweckänderung angezeigt worden ist. Diese Rückforderungen erfolgen nicht aus Böswilligkeit. Das ist eine Verpflichtung aus der LHO. Wenn Landesgeld anders verwendet wird als vorgesehen, muss man dieses leider zurückholen - allerdings nur anteilig. Es geht nicht um die volle Fördersumme. Wenn man das Geld beispielsweise 20 Jahre lang zweckentsprechend genutzt hat, wird von der Summe für die 25 Jahre nur der Betrag für die verbleibenden fünf Jahre zurückgefordert.

Bei zukünftigen Förderprogrammen - dies haben wir bereits mitgenommen und sind mit der kommunalen Seite im Gespräch - wird darauf geachtet werden, dass man diese strenge Unterscheidung Ü3/U3 - die gleichwohl einen Sinn hatte, weil die prognostizierten Bedarfe einfach ganz erheblich unterschiedlich waren - sensibel betrachtet und mit einer kürzeren Ausgestaltung der Zweckbindung arbeitet.

Derzeit wird in den Gesprächen mit der kommunalen Seite geprüft, ob die Vorgaben zur LHO hier Ausnahmen zulassen. Hier geht es maßgeblich um § 44 LHO und die zu geringen Verwaltungsbestimmungen. Da ist durchaus die Möglichkeit von Ausnahmen zugelassen. Das wurde in der Vergangenheit eher restriktiv gehandhabt, weil das Land grundsätzlich nicht so viel Interesse daran hat, freigiebig zu sein. Diese Möglichkeiten, die die LHO im § 44 bietet, werden geprüft. Zeitnah wird mitgeteilt, ob hier eine rechtliche Möglichkeit gesehen wird. Es bleiben natürlich die praktischen Schwierigkeiten und die negativen Folgewirkungen, die ich skizziert habe. Wenn es hier aber rechtliche Möglichkeiten gibt, dann wird das auch nicht verheimlicht. Dann werden wir darüber mit der kommunalen Seite sprechen.

Zum Schluss noch ein Wort zur Einordnung: Nach meinem Verständnis ist das tatsächlich ein Problem in einzelnen Kommunen. Das Steuerungsinteresse und -bedürfnis des Landes, was mit diesen Zweckbindungen in Förderrichtlinien zum Ausdruck kommt, ist aber natürlich auf das Land gerichtet. Diese individuellen Schwierigkeiten in Einzelfällen wird man nie ganz aus der Welt schaffen, wenn man mit Förderrichtlinien Infrastrukturprojekte fördert. Das muss klar sein. Man findet nie die einhundertprozentigen Lösungen, die für alle top zufriedenstellend sind. Aber wie gesagt: Wir prüfen die rechtlichen Handlungsmöglichkeiten.

Aussprache

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Nach meinem Verständnis liegen wir mit unserem Antrag also durchaus richtig. Die Unterrichtung hat deutlich gemacht, dass in der Praxis durchaus entsprechende Probleme zum Tragen kommen. Auch Sie haben ja gesagt, eine Zweckbindung von 25 Jahren ist eindeutig zu lang.

Was ist aus Ihrer Sicht konkret möglich, um den Einrichtungen, die sich in dieser Zweckbindung befinden, zu helfen? Letztendlich sind wir uns wohl einig, dass die schwankenden Geburtenzahlen etc. diesen Bedarf individuell prägen und verändern. In den Kommunen ist der Bedarf nach einer Problemlösung vorhanden, und wir müssten eigentlich durch eine Flexibilisierung schnell Abhilfe schaffen.

Wie ich es verstanden habe, steht aus Ihrer Sicht den in unserem Antrag formulierten Forderungen doch eigentlich nichts entgegen. Gerade jetzt wäre es doch wichtig, diese Notwendigkeit gegenüber dem Bund zu äußern.

MR **Kanwischer** (MK): Erlauben Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Ich habe nicht gesagt, dass die in Rede stehende Frist definitiv falsch ist, sondern dass man in Zukunft darüber sprechen wird, ob man mit anderen Fristen oder anderen Zweckbindungen arbeiten kann. Soviel nur zur Klarstellung.

Zu Ihrer Frage, was man machen kann: Man kann versuchen, über eine Ausnahmeregelung, die § 44 LHO und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften möglicherweise zulassen, in den Fällen, in denen es um eine andere förderfähige Nutzung geht, möglicherweise auf Rückforderungen zu verzichten. Damit könnte das Problem in diesen Fällen beseitigt werden. Ob das tatsächlich funktioniert, kann ich an dieser Stelle nicht abschließend sagen, denn die Prüfung dauert noch an. Da geht es dann um rechtliche Einzelheiten. Deshalb kann ich zu diesem Zeitpunkt dazu nicht mehr sagen. Das wäre aber sozusagen ein Weg, der beschritten werden könnte.

Ihre Forderungen, so wie sie im Antrag formuliert sind, würden keinen messbaren Effekt entfalten, weil es keine Vorgaben des Bundes für die jetzige Richtlinie RAT V gibt. Wie ich sagte, gibt es seit dem vierten Bundesinvestitionsprogramm keine entsprechenden Vorgaben mehr. Zutreffend ist allerdings, dass man mit Blick auf zukünftige Bundesförderungen ein Augenmerk auf diese Problematik legen kann. Welche Auswirkungen das auf die Anträge selbst hat, kann ich natürlich nicht beurteilen. Mit Blick auf die jetzige Richtlinie bringt es allerdings keinen Mehrwert, auf dem Bund einzuwirken, da der Bund keine entsprechenden Vorgaben mit Blick auf die Zweckbindung gemacht hat.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Ich möchte um eine Stellungnahme bitten, warum das Einwirken auf den Bund aus Ihrer Sicht nichts bringt. Wenn die Begründung lautet, dass die aktuelle Rechtslage so ist, dann möchte ich gerne wissen, welches Recht man denn ändern müsste, damit das ginge. Ich glaube, in der Sache kann niemand nachvollziehen, dass vielleicht neue Krippen- oder Kitaplätze gebaut werden müssen, obwohl Räume zur Verfügung stehen, die aber nicht genutzt werden können.

Meine zweite Frage: Sie haben davon gesprochen, dass die eventuelle Änderung der Rückzahlungsverpflichtungen noch rechtlich zu prüfen sei. Wann kann man denn mit dem Ergebnis einer solchen Prüfung rechnen?

MR **Kanwischer** (MK): Zu den Möglichkeiten der Einwirkung auf den Bund: Die Rechtslage besagt, dass es mehrere Bundesinvestitionsprogramme gegeben hat und dass in diesen Investitionsprogrammen Vorgaben gemacht worden sind. Das sind keine gesetzlichen Vorgaben, also Vorgaben durch Rechtsverordnung oder sonstige abstrakte Rechtsvorschriften, sondern über das Förderprogramm. Dieses Förderprogramm ist abgeschlossen. Die Richtlinie ist ebenfalls abgeschlossen. Das ist der Grund, warum das jetzt hier nichts mehr bringt. Wir können diese Richtlinie ja nicht noch einmal aufsetzen. Das Geld ist ausgegeben. Deshalb gibt es mit Blick auf diese Richtlinie keinen Mehrwert.

Wenn es irgendwann ein sechstes Bundesinvestitionsprogramm geben sollte, dann werden wir entsprechend auf den Bund einwirken. Natürlich werden auch für uns als Land die Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt, wenn wir daran gebunden sind.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Dann möchte ich aber die Nachfrage stellen: Könnte ein Ministerium einen Erlass oder eine Rechtsverordnung herausgeben, dieses aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen nachträglich zu ermöglichen? Wenn der Bund also ermöglichen würde, dass man diese Umnutzung hinbekäme: Gibt es diese Handlungsmöglichkeit für das Ministerium, nachträglich darauf hinzuwirken?

MR **Kanwischer** (MK): Was Sie beschrieben haben, wäre ja eine rückwirkende Änderung der bereits ausgelaufenen Richtlinie. Es käme dann darauf an, ob der Haushaltsgesetzgeber, also der Landtag, im Haushalt Mittel für einen U3-Ausbau bereitgestellt hat oder nicht. Wenn es diese Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers gegeben hätte - das weiß ich im Moment tatsächlich nicht -, dann wäre das definitiv unmöglich, weil die Mittel vom Haushaltsgesetzgeber für einen bestimmten Zweck bereitgestellt worden sind.

Wenn das nicht der Fall ist, dann spricht in meinen Augen - ich bin mir aber nicht ganz sicher - kein Rechtsgrund dagegen, eine Richtlinie rückwirkend zu ändern, auch wenn sie bereits ausgelaufen ist und die Mittel ausbezahlt wurden. Ich hielte das aber für keinen geeigneten Weg, weil das Geld, wie gesagt, schon ausbezahlt worden ist. Das wäre ein gigantischer Aufwand. Es müssten neue Bescheide erlassen werden, und alles müsste neu gemacht werden.

Wenn von Ihrer Seite diese Nachfrage aufrechterhalten wird, müssten wir dies intensiv prüfen. Der wesentlich elegantere Weg wäre natürlich der Weg über eine Ausnahme.

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Gerne eine Ausnahme! Wenn man eine Ausnahmeregelung hinbekäme, wäre das super.

MR **Kanwischer** (MK): Soll ich Ihre Nachfrage zur rückwirkenden Änderung einer ausgelaufenen Richtlinie mitnehmen?

Abg. **Christian Fühner** (CDU): Sehr gerne.

MR **Kanwischer** (MK): Dann nehmen wir diese Frage mit und prüfen, ob eine rückwirkende Änderung der ausgelaufenen Richtlinie möglich wäre. Dazu müssen wir uns den Haushalt genauer anschauen und sehen, was dort beschlossen worden ist.

Zu Ihrer Frage, wie lange die rechtliche Prüfung dauert: Ich bin zuversichtlich, dass wir noch im Laufe des Monats zu einem Ergebnis kommen werden.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Es wurde jetzt über diese Ausnahmeregelung gesprochen, die gegebenenfalls greifen könnte. Was kann das Land aber aktuell sonst noch dafür tun, dass diese Flexibilisierung in der Nutzung ermöglicht wird?

MR **Kanwischer** (MK): Bezüglich dieser konkreten Richtlinie RAT V kann das Land gar nichts tun, um es kurz zu sagen. Die Richtlinie wurde so geschaffen. Sie ist ausgelaufen. Die Bescheide sind ergangen. Das ist erledigt. Wie gesagt, ist es durchaus üblich, bei Bauprojekten mit relativ präzisen Zweckbestimmungen zu arbeiten, weil das eben die Steuerungsmöglichkeit des Landes ist.

Nun kann man nur auf die Zukunft schauen. Man kann, wie gesagt, prüfen, ob man zukünftig bei der Art der Zweckbindung auf eine Unterscheidung Ü3/U3 verzichtet oder ob man die Dauer modifiziert. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Für die jetzige Förderrichtlinie kann das aber keine Rolle mehr spielen.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Ich habe noch eine Frage zu der Ausnahmeregelung, die Sie prüfen wollen. In welchem Umfang könnte eine Anwendung dieser Ausnahmeregelung das Problem im Sinne des CDU-Antrags lösen? Würde das eine Verkürzung der Zweckbindungsfrist ohne großen Aufwand ermöglichen?

Meine zweite Frage: Wie aufwendig wäre es, die Anwendung dieser Ausnahmeregelung zu beantragen?

Drittens: Sie sagten ja, Sie prüfen diese Ausnahmeregelung. Hätte das Land Möglichkeiten, auf den Ausgang dieser Prüfung einzuwirken?

MR **Kanwischer** (MK): Die Landesverwaltung nimmt diese Prüfung vor. Das ist eine reine Rechtsprüfung. Es geht um den § 44 LHO und die zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften. Genau gesagt geht es um die Verwaltungsvorschriften 8.2.3 und 8.2.4. Darin sind diese Ausnahmemöglichkeiten geregelt. Einen Einfluss auf diese Prüfung kann man nicht nehmen, weil wir mit diesen Verwaltungsvorschriften, die ja gegeben sind, arbeiten und einfach prüfen, ob der Sachverhalt unter die Tatbestandsmerkmale zu fassen ist, oder ob der Sachverhalt nicht darunter zu fassen ist. Es geht also wirklich um eine Rechtsprüfung.

Wie aufwendig es ist, eine solche Ausnahmeregelung zu beantragen, kann ich im Detail nicht beantworten. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass es besonders aufwendig wäre. Es müsste dargelegt werden, inwiefern und aus welchen Gründen man den Zweck ändern möchte etc. Dann würde geprüft werden, ob das unter diese Verwaltungsvorschriften passt. Das wäre ein Antrag beim RLSB, von dem die Bescheide kommen. Diesen müssten die Zuwendungsempfänger stellen. Der Verwaltungsaufwand für das Verfahren ist überschaubar.

Zu Ihrer Frage, in welchem Umfang die Anwendung dieser Ausnahmeregelung das Problem im Sinne des CDU-Antrags lösen könnte: Mit Blick darauf, dass bei uns 36 Zweckunterbrechungen angezeigt worden sind, ist es durchaus denkbar, dass in diesen Einzelfällen eine Lösung gefunden werden kann. Die Folge einer solchen Ausnahme wäre, dass auf eine Rückforderung verzichtet werden kann. Normalerweise zeigt der Zuwendungsempfänger an, dass er die Nutzung des Gebäudes ändert. Und dann würde das RLSB für den entsprechenden Zeitraum der Nutzungsänderung die ausgezahlte Fördersumme zurückfordern. Wenn auf Antrag ein Ausnahmetatbestand greift, könnte auf diese anteilige Rückforderung verzichtet werden, sodass die Umnutzung wie gewünscht stattfinden könnte. Das wäre in meinen Augen durchaus eine Lösung im Sinne des Antrages.

RD'in **Liolios** (MK): Ich möchte an dieser Stelle gerne ein bisschen bremsen. Wir werden das prüfen. Das ist zutreffend. Wir haben aber aktuell bestimmte Kriterien, die für die Förderung der U3-Plätze gelten. Wir haben andere Kriterien, die für andere Richtlinien für Plätze der Ü3-Kinder gelten. Die Frage im Zusammenhang mit dieser Prüfung wäre nun, ob diese U3-Plätze, die nach bestimmten Kriterien geschaffen wurden, wenn man die Zweckbindung ausnahmsweise auf-

hebt, überhaupt in irgendein anderes Förderkriterium hineinpassen. Diese können ja nicht sozusagen im luftleeren Raum eine Förderung erhalten, wohingegen sich alle anderen Förderungen an bestimmte bekannte Kriterien, die das Land mit Richtlinien vorgibt, halten müssen. Das ist das große Problem und die große Herausforderung. Diese Kriterien in den Richtlinien sind unterschiedlich. Deswegen sind diese als U3-Plätze geschaffenen Betreuungsplätze möglicherweise nirgendwo drunter zu fassen. Das ist eines von vielen kleinen Problemen, die im Zusammenhang mit einer solchen Prüfung zu lösen wären. Dies sage ich, um darzustellen, wo sich die Prüfung abspielt und wo gegebenenfalls auch die Grenzen erreicht sind.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ich habe noch eine Nachfrage zu dem von Ihnen aufgeworfenen Verzicht auf die Forderung von Rückzahlungen. Das bedeutet, wenn ein Antrag beim RLSB gestellt worden ist, könnte dann letztendlich individuell entschieden werden, ob ein solcher Verzicht eintritt? Und wenn das der Fall ist: Gäbe es nicht dann vonseiten des Landes die Möglichkeit, dies so zu kommunizieren, dass diese Möglichkeit besteht und bestimmte Voraussetzungen definiert werden, sodass man für die Einrichtungen eine gewisse Zuverlässigkeit schafft? Das würde dann ja diesen veränderten Umständen besser Rechnung tragen können.

MR **Kanwischer** (MK): Diese Frage würde ich grundsätzlich verneinen, denn es handelt sich um Ausnahmetatbestände, die wir nicht zu einer allgemeinen Regelung umdeuten können. Was Sie beschrieben haben, wäre natürlich aus Sicht der Zuwendungsempfänger sehr praktisch. Es wäre aber praktisch nichts anderes als eine Änderung der Zweckbindungsregel aus der Richtlinie. Das geht eben nicht. Die Ausnahmeregelung ist deshalb eine Ausnahmeregelung, weil sie auf die atypischen Einzelfälle gemünzt ist.

Möglicherweise kann man bestimmte Gesichtspunkte identifizieren, die maßgeblich sind, und diese dann auch kommunizieren. Das geht möglicherweise in die Richtung, die Sie gerade skizziert haben. Die Kollegin hat gerade ausgeführt, dass - wie so häufig bei juristischen Prüfungen - das Problem im Detail liegt. Wir haben hier die Vorschriften vor uns liegen. Ich würde Ihnen jetzt aber ersparen, hier in die Tiefe der Diskussion einzusteigen. Wenn sich eine Möglichkeit ergibt, sozusagen verwaltungsarm ein Ergebnis zu erzielen, das die Abwicklung für beide Seiten leichter macht, dann würden wir diesen Weg auch beschreiten. Aber wir können nicht sagen: Wir haben den Stein der Weisen gefunden. Stellt alle diesen Antrag mit folgendem Wortlaut. Dann bekommt ihr alle eine Ausnahme von der Rückzahlungspflicht.

Ich möchte unserer Prüfung auch nicht vorgreifen. Die Kollegin hat hier schon gebremst und darum gebeten, keine falschen Erwartungen zu wecken. Deshalb kann ich jetzt auch nicht zusagen, dass sich dann die Möglichkeit ergeben könnte, das Problem proaktiv abzuräumen. Es wird dabei bleiben, dass Anträge auf diese Ausnahme gestellt werden müssen.

Abg. **Anna Bauseneick** (CDU): Ein Punkt ist mir noch nicht ganz schlüssig. Sie haben gesagt: Wenn ein solcher Antrag gestellt werden würde, könnte man gegebenenfalls exemplarisch solche Punkte herausarbeiten, und diese müsste man dann entsprechend kommunizieren. Was genau meinen Sie damit? In welcher Form könnte man dann diese möglichen Ausnahmen kommunizieren?

MR **Kanwischer** (MK): Was ich beschrieben habe, war der Versuch, vielleicht eine Fallgruppe bilden zu können. Es wird nicht so sein können, dass wir proaktiv nach außen kommunizieren, wie man hier sein gewünschtes Ziel erreichen kann. Jeder Einzelfall ist zu betrachten. Es ist jetzt

schon klar, dass es keine allgemeine Lösung geben kann. Man kann aber versuchen, Fallgruppen zu identifizieren. Es ist typisches Verwaltungshandeln, dass man versucht, gleich gelagerte Fälle zu identifizieren. Das meinte ich damit. Verstehen Sie das bitte nicht so, dass das Land ein Rundschreiben macht oder eine Veröffentlichung auf der Homepage: So geht das jetzt. - Wir können höchstens intern diese Umstände identifizieren und eine Fallgruppe bilden, um das dann gegebenenfalls schneller abarbeiten zu können. Vorausgesetzt, es findet sich eine solche Möglichkeit.

Abg. **Harm Rykena** (AfD): Können Sie einen Zeitrahmen angeben, bis wann Sie entsprechende aussagekräftige Erkenntnisse gewonnen haben?

MR **Kanwischer** (MK): Natürlich kann ich hier nicht punktgenau sagen, bis wann wir ein Ergebnis haben. Ich kann aber in Aussicht stellen, dass wir noch im Verlauf dieses Monats zu einem Prüfergebnis kommen.

*

Die **Landesregierung** sagt zu, ergänzende Informationen zum Thema „Rückwirkende Änderung der ausgelaufenen Richtlinie“ nachzureichen.

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, nach Abschluss der in Rede stehenden Prüfung durch das MK eine weitere Unterrichtung zum aktuellen Sachstand entgegenzunehmen, und den Antrag dann weiterzuberaten.

***

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6285

erste Beratung: 57. Plenarsitzung am 29.01.2025
federführend: KultA;
mitberatend: AfRuV;
mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** nimmt in Aussicht, eine Anhörung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf durchzuführen und sich in der kommenden Sitzung bezüglich des Kreises der Anzuhörenden zu verständigen.

***

Tagesordnungspunkt 4:

Die Fachkräfte von morgen brauchen jetzt unsere bestmögliche Unterstützung - berufliche Orientierung an niedersächsischen Schulen ausbauen und weiterentwickeln!

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/6283

erste Beratung: 59. Plenarsitzung am 31.01.2025
KultA

Beratung und Beschluss

Der **Ausschuss** führt die Beratung durch und schließt diese ab. Er empfiehlt dem Landtag, den Antrag unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, GRÜNE
Ablehnung: CDU
Enthaltung: AfD

***

Tagesordnungspunkt 5:

Parlamentarische Ausschussreise nach Dänemark und Norwegen

hier: Organisatorisches

Der **Ausschuss** bespricht Organisatorisches im Zusammenhang mit der geplanten parlamentarischen Informationsreise nach Dänemark und Norwegen; er beschließt, diese vom 15. bis zum 20. Juni 2025 durchzuführen.

***